

22.12.2022

Kleine Anfrage 934

der Abgeordneten Volkan Baran und Thorsten Klute SPD

Konsequenzen aus widerrechtlicher Abschiebung aus dem Kreis Viersen

Im Kreis Viersen wurde im November 2022 ein Mann, trotz einer bestehenden Anordnung die bereits laufende Maßnahme abubrechen, in die Demokratische Republik Kongo abgeschoben. Der Mann ist schwer psychisch erkrankt, suizidgefährdet und stand deshalb unter gesetzlicher Betreuung. Die Abschiebung wurde, entgegen des Gerichtsbeschlusses des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, nicht abgebrochen.

Am 8. November 2022 um 12:00 Uhr hatte das Gericht angeordnet, dass der Kreis Viersen den Betroffenen im Hinblick auf seine Reisefähigkeit ärztlich untersuchen lassen müsse, untersagte zusätzlich „ihn am heutigen Tag in die Demokratische Republik Kongo abzuschicken“ und ordnete an, „die bereits laufende Maßnahme abubrechen.“ Der Beschluss wurde schon Minuten später an den Kreis Viersen sowie die Anwältin des Betroffenen übermittelt. Der Kreis Viersen und die Bundespolizei widersetzten sich wissentlich der Anordnung. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Mann bereits im Abschiebungsvollzug. Als Ankunftszeit am Zielort Kinshasa ist im Gerichtsbeschluss 1.25 Uhr am Folgetag vermerkt (9. November 2022). Damit hatten die beteiligten Behörden über 13 Stunden Zeit die Abschiebung abubrechen, auch da es mehrere Umstiege gab.

Zum Hintergrund: Der abgeschobene Mann flüchtete 1996 als Siebenjähriger mit seiner Familie nach Deutschland. Seine gesamte Familie lebt hier. Er stand zuletzt aufgrund seiner psychischen Erkrankung unter gesetzlicher Betreuung. Diese bestand für die Bereiche Organisation ambulanter und stationärer Hilfen, Gesundheitsfürsorge, Vertretung gegenüber Behörden und Sozialversicherungsträgern und Wohnungsangelegenheiten. Im ersten Halbjahr 2022 befand er sich aufgrund der Erkrankung rund 3,5 Monate in stationärer Behandlung.

Bei Abschiebungen handelt es sich um staatliche Zwangsmaßnahmen, die bestehende Ausreisepflichten durchsetzen. Es ist wichtig, dass bei derartigen Maßnahmen alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Die ausreisepflichtigen Personen müssen sich darauf verlassen können, dass gerichtlichen Beschlüssen auch Folge geleistet und ihnen Rechtsschutz gewährt wird. Gerade vor dem Hintergrund der bestehenden psychischen Erkrankungen ist nicht vermittelbar, warum es nicht einmal zur Sicherstellung einer Versorgung im Ankunftsland durch die Behörden kam.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen des Kreises Viersen bzw. der Polizei in diesem Fall?
2. Liegen der Landesregierung Informationen darüber vor, ob es schon vorher zu ähnlichem Fehlverhalten in NRW gekommen ist? (Wenn ja, bitte auflisten.)
3. Liegen der Landesregierung Zahlen darüber vor, wie viele ausreisepflichtige Menschen von psychischen Erkrankungen betroffen sind?
4. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen (z.B. Suizidgefährdung) vor Abschiebung geschützt werden bis sie wieder gesund sind?
5. Welche Konsequenz hat nach Kenntnis der Landesregierung das Missachten der Anordnung für den Kreis Viersen und die Polizei?

Volkan Baran
Thorsten Klute